



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Bernhard-Weiß-Str. 6 - 10178 Berlin

Wuhletal-Psychosoziales Zentrum gGmbH

Brebacher Weg 15 Haus 33
12683 Berlin

Geschäft
Bearbeit
Zimmer
Telefon
Vermittlu
Fax

eMail

Datum

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Auf Grund von § 45 des Sozialgesetzbuches - Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit den §§ 30, 31 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) wird auf Antrag des Trägers

Wuhletal-Psychosoziales Zentrum gGmbH

vom 17. und 24.05.2022 für die Einrichtung

**Therapeutische Wohngruppen Wuhletal
Dorfstr. 045
12621 Berlin**

die Erlaubnis für den Betrieb mit 31 Plätzen ab dem 01.06.2022 erteilt.

Bankverbindungen

Landeshauptkasse Berlin Kontonummer BLZ

Postbank Berlin	58100	10010010
Landesbank Berlin	990007600	10050000
Berliner Bank	9919260800	10020000
Bundesbank Filiale Berlin	10001520	10000000

Die Einrichtung besteht aus:
**A4 Gruppenangebot nach § 35a SGB VIII, Intensivleistung
für junge Menschen ab 13 Jahre mit insgesamt 14 Plätzen:**

Dorfstr. 45	GA EG Gr.2	12621 Berlin	7 Pl.
Dorfstr. 45	GA 1.OG Gr.1	12621 Berlin	7 Pl.

**C Individualangebote
ab 15 Jahre mit insgesamt 11 Plätzen**

Brebacher Weg 15	IA 1.OG mi. Haus 32	12683 Berlin	1 Pl.
Brebacher Weg 15	IA EG re. Haus 32	12683 Berlin	1 Pl.
Dorfstr. 4 e	IA	12621 Berlin	1 Pl.
Dorfstr. 4 f	IA	12621 Berlin	1 Pl.
Dorfstr. 4 c	IA	12621 Berlin	1 Pl.
Dorfstr. 4 d	IA	12621 Berlin	1 Pl.
Dorfstr. 4 a	IA	12621 Berlin	1 Pl.
Dorfstr. 4 b	IA	12621 Berlin	1 Pl.
Dorfstr. 4G	IA 1. OG	12621 Berlin	2 Pl.
Pestalozzistr. 31	IA Neubau	12623 Berlin	1 Pl.

**C19 Individualangebote für Mütter, Väter und Kinder
für junge Menschen ab 0 Jahre mit insgesamt 6 Plätzen**

Pestalozzistr. 31	IA-MVK 1.OG re.	12623 Berlin	2 Pl.
Pestalozzistr. 31	IA-MVK 2.OG	12623 Berlin	2 Pl.
Pestalozzistr. 31	IA-MVK 1. OG li.	12623 Berlin	2 Pl.

Grundlagen für die Erlaubnis:

- Erfüllung des Personalmindeststandards, d.h. Personalausstattung entsprechend dem im Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) bzw. im Trägervertrag festgelegten Personalschlüssel, bezogen auf die höchstmögliche Platzzahl aus der Betriebserlaubnis
- vorliegender Grundriss, der dem „Leitfaden Bau- und Ausstattungsstandards“ entspricht (Ausnahme: Individualangebote → siehe „Erläuterungen zum Antragsverfahren“)
- vorliegendes Konzept vom <TT.MM.JJJJ> (nicht notwendig)

Die Erlaubnis erlischt automatisch bei:

- a) Wechsel der Trägerschaft
- b) Schließung oder Verlegung der Einrichtung oder eines Teiles der Einrichtung
- c) Änderung der Struktur oder Zweckbestimmung der Einrichtung

Auf folgende Meldepflichten wird hingewiesen:

Der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung - **VD245** - sind auf Grund von § 47 Nr. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 31 Abs. 2 AG KJHG unverzüglich besondere Vorkommnisse zu melden, die

geeignet sind, das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen zu gefährden, insbesondere:

1. der Tod oder der Suizidversuch eines in der Einrichtung betreuten jungen Menschen
2. eine mit Strafe bedrohte Handlung zum Nachteil eines in der Einrichtung betreuten jungen Menschen, bei der das Erziehungs- und Pflegeverhältnis entweder strafbegründend oder strafverschärfend ist (z.B. §§ 170d, 225 StGB) oder die gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerichtet ist (§174 ff. StGB).
3. Misshandlung
4. wiederholtes unerlaubtes Fernbleiben über Nacht.

Der Träger hat weiterhin auf Grund von § 47 SGB VIII i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 1 AG KJHG unverzüglich jede Veränderung des pädagogischen Personals, sowie wesentliche Veränderungen des Raumangebotes, der Struktur oder der Konzeption mitzuteilen.

Der Träger ist darüber hinaus auf Grund von § 31 Abs. 1 Satz 2 AG KJHG verpflichtet, der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung - V D Vw - jeweils zu Anfang eines neuen Jahres, spätestens zum 31. Januar des Folgejahres die nachfolgende genannte Belegungsmeldung zu übermitteln:

- die durchschnittliche Belegung der Einrichtung für das vergangene Jahr und
- die nach Altersgruppen gegliederte Belegung am Stichtag 31. Dezember des zurückliegenden Jahres.

Die Einrichtungsaufsicht nach § 45 SGB VIII wird von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, die diesen Bescheid erlassen hat, ausgeübt. Diese hat sicherzustellen, dass der Träger zur Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen geeignete Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten im Rahmen der Weiterentwicklung seines Konzeptes jederzeit gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen. Der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (V D 2) zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Im Auftrag


Bergmann-Gruhn